

„Die kleinen Augen wirken kalt“

Nach dem Geständnis ist die Bezeichnung „Mörder“ zulässig

„Verriet das Handy Mircos Killer?“ – so überschreibt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung einen Bericht über die erfolgreiche Suche der Polizei nach einem Mann, dem die Tötung eines Zehnjährigen vorgeworfen wird. Dem Bericht ist ein Bild des Verdächtigen beigelegt. Es ist ungepixelte. Der Bildtext: „Auf dem Foto aus dem Knast wirkt Mircos Killer aufgedunsen, hat die Lippen aufeinander gepresst. Die kleinen Augen wirken kalt, blicken teilnahmslos in die Kamera“. Ein Leser übt Kritik daran, dass die ungepixelte Darstellung des mutmaßlichen Täters gegen dessen Persönlichkeitsrechte verstoße. Der Mann sei klar zu identifizieren. Die Bildunterschrift spreche von purer Sensationslust. Die Zeitung – so der Beschwerdeführer weiter – mache sich auch der Vorverurteilung schuldig, wenn sie den Mann als „Mirco Killer“ bezeichne. Die Rechtsabteilung der Zeitung verweist auf besondere Umstände im „Fall Mirco“. Der Fall habe bundesweites Interesse gefunden. Nach der Entführung des Kindes habe die Polizei den Täter in ganz Deutschland gesucht. Es sei eine der größten Suchaktionen in der deutschen Kriminalgeschichte gewesen. Schließlich sei ein 45-jähriger Familienvater festgenommen worden, der den Jungen sexuell missbraucht und dann getötet habe. Die Öffentlichkeit stelle sich die Frage, warum ein treusorgender Familienvater einen wehrlosen Jungen getötet habe. Vor diesem Hintergrund habe ein überraschendes Informationsinteresse am Abdruck des Fotos bestanden. Ein entscheidender Grund für diese Art der Berichterstattung sei das umfassende Geständnis gewesen, das der mutmaßliche Täter abgelegt habe. Mit Blick auf die Ziffer 13 des Pressekodex (Unschuldsvermutung) weist die Zeitung daraufhin, dass die Presse eine Person als Täter bezeichnen dürfe, wenn ein Geständnis abgelegt sei und zudem Beweise gegen sie vorlägen. Beides sei im „Fall Mirco“ der Fall gewesen. Den Vorwurf, mit der Bildunterschrift gegen Ziffer 1 des Pressekodex zu verstoßen, weist die Rechtsabteilung zurück. Eine unangemessen sensationelle Darstellung liege nicht vor. Die Redaktion habe lediglich wiedergegeben, wie das veröffentlichte Foto des Tatverdächtigen auf sie gewirkt habe. (2011)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex (Nennung von Namen/Abbildungen) verstoßen, weshalb der Beschwerdeausschuss eine Missbilligung ausspricht. Das Gremium konzentriert sich auf die ungepixelte Darstellung des mutmaßlichen Mörders von Mirco. Nach Richtlinie 8.1 veröffentlicht die Presse in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen. Der Beschwerdeausschuss erkennt im vorliegenden Fall keine besonderen Umstände, die eine identifizierende Darstellung

begründen. Das Argument, es habe sich um ein Geschehen von bundesweitem Interesse gehandelt, rechtfertigt diese Darstellung nicht. Zweifellos geht es um einen schrecklichen Kindermord, über den berichtet werden durfte. Das Spektakuläre an diesem Fall liegt jedoch nicht in der Tat und dem Täter begründet, sondern in der ungewöhnlich aufwendigen Suchaktion der Polizei. Ein öffentliches Interesse am Täter, das dessen Persönlichkeitsrecht überlagert und eine identifizierende Abbildung rechtfertigen würde, liegt deshalb nicht vor. Der Beschwerdeausschuss diskutiert darüber hinaus intensiv den Aspekt einer präventiven Wirkung der Berichterstattung, mit der die Zeitung argumentiert. Diesem Anliegen hätte die Redaktion nach Auffassung der Mehrheit im Ausschuss auch mit einer anonymisierten Darstellung gerecht werden können. Eine Vorverurteilung nach Ziffer 13 liegt nicht vor. Der Presserat schließt sich der Argumentation an, dass die Bezeichnung „Mörder“ in der Überschrift zulässig ist. Ausschlaggebend sind dafür zwei Aspekte: Zum einen das umfassende Geständnis, das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits vorgelegen hat. Auch geht die Polizei davon aus, den Mörder gefasst zu haben. Mit dieser Formulierung wird nicht ausgesagt, dass der Betroffene schuldig ist im Sinne eines Richterspruchs. (0066/11/1)

Aktenzeichen:0066/11/1

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung